Hygienekonzept – Corona – GaR 2021/22

Liebe Schulgemeinschaft,

im Folgenden finden Sie das Hygienekonzept, mit dem die Hygienemaßnahmen des Kultusministeriums zum Start des Unterrichts ab dem 13.09.2021 am Gymnasium am Romäusring umgesetzt werden. Wir hoffen, mit diesen Maßnahmen Neuinfektionen effektiv zu vermeiden. Nicht zuletzt wollen wir den Schülerinnen und Schülern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gymnasiums am Romäusring den richtigen Rahmen bieten, um sich ohne Angst dem anstehenden Schuljahr zu widmen und sich vor allem auch über ein Wiedersehen freuen zu können.

Viele Grüße,

Henning Blötscher / Simon Riedl

1. Zentrale Hygienemaßnahmen:

* Im Schulgebäude ist für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Beschäftigte, Eltern und andere Personen das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Während der Pausen auf dem Schulhof darf die Maske unter Einhaltung des Mindestabstandes abgesetzt werden. Zum Trinken und Essen darf die Maske unter Einhaltung des Mindestabstandes kurzzeitig abgesetzt werden. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten im fachpraktischen Sportunterricht, im Unterricht mit Gesang und Blasinstrumenten, in Zwischen- und Abschlussprüfungen bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern und für Schwangere, die aufgrund der GBU nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden können, sofern der Mindestabstand von 1,50 Metern zu allen Personen eingehalten werden kann.
* Für Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen gilt die Empfehlung, untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
* Der Unterricht findet in der Klassengemeinschaft oder in festen Gruppenzusammensetzungen (Kohorten) statt. Kohorten dürfen nur Jahrgangsstufen-intern gebildet werden. Jahrgangsstufen-übergreifend gebildete Kohorten müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
* In den Unterrichtsräumen und in den Toiletten stehen in ausreichendem Maß Flüssigseife und Papierhandtücher bereit, um eine regelmäßige Handhygiene zu ermöglichen. Die Lehrkräfte klären die Schülerinnen und Schüler über die Notwendigkeit und die richtige Durchführung der Händehygiene bei der Wiederaufnahme des Unterrichtsgeschehens auf. Anleitungen und Infomaterial dazu hängen in den Unterrichtsräumen und Toiletten aus.
* Persönliches Verhalten: Die Schülerinnen und Schüler richten sich nach den zu persönlichen Verhaltensweisen im Sinne des Infektionsschutzes. Infoplakate dazu hängen in den Unterrichtsräumen.

1. Lüftungskonzept & Raumhygiene

* Unterrichtet wird nur in Räumen, die sich ausreichend belüften lassen.
* Jeder Unterrichtsraum verfügt über mind. 2 vollständig zu öffnende Fenster, zusätzlich lassen sich die Oberlichter in den Gängen öffnen.
* Zur vollen Stunde (XX:00 Uhr), um 20 nach (XX:20 Uhr) und um 20 vor (XX:40 Uhr) werden alle Räume so lange quergelüftet, bis ein ausreichender Luftaustausch stattfinden konnte. Zu den Pausenzeiten sind die Fenster immer geöffnet.
* In den ersten Unterrichtsstunden ernennt die Klassenlehrkraft zwei Schüler(innen) zu Lüftungsbeauftragten und vermerkt dies im DigiKlaBu. Diese Schüler(innen) achten auf das Einhalten der Lüftungszeiten, zusätzlich achtet die Fachlehrkraft auf ausreichendes Lüften. Das Lüftungsverhalten kann von der Fachlehrkraft an die Situation in dem Unterrichtsraum angepasst werden.
* Handkontaktflächen wie Tische, Türklinken, Fenstergriffe, Computertastaturen oder Versuchsmaterialien für Schüler werden mindestens einmal täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt.

1. Testung

* Die Schülerinnen und Schüler werden drei Mal wöchentlich, das in der Einrichtung tätige Personal an jedem Präsenztag mit einem Schnelltest getestet. Hiervon ausgenommen sind immunisierte Personen im Sinne von §4 Absatz 1 CoVO(Vorlage der Immunisierung snachweises im Sekretariat). Zeitpunkt und Ort der Testung bestimmt die Schulleitung.
* Der Test sollte unmittelbar nach dem Betreten des Schulgebäudes, kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt am Schultag durchgeführt werden.
* Ein Testnachweis im Sinne §5 Absatz 3 CoVO wird akzeptiert, wenn die Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt.

1. Hygiene im Sanitärbereich (s. Anlage 1)

* Es hat nur jeweils vier Personen Zugang zur Toilette, der Zugang wird über das bereits erprobte „Klokartensystem“ geregelt.
* Flüssigseife und Papierhandtücher stehen in den Toiletten für die Handhygiene in ausreichendem Maß zur Verfügung und werden regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft.
* Die Sanitäranlagen werden täglich gereinigt, bei einer Verschmutzung mit Blut, Erbrochenem oder Fäkalien wird eine Flächendesinfektion mit Einmaltüchern und Gummihandschuhen durchgeführt. Das Reinigungspersonal ist dahingehend geschult.

1. Unterrichtsorganisatorische Maßnahmen

* Das Schulhaus ist ab 7:20 Uhr geöffnet, ankommende Schüler(innen) gehen direkt in den Unterrichtsraum, um den Eingangsstau zu reduzieren.
* Gleitender Unterrichtsbeginn zwischen 7:40 und 7:50 Uhr: Der Klassenlehrer fragt in der ersten Stunde die Ankunftszeiten der Schüler(innen) ab und teilt den Schüler(innen) folgende Anfangszeiten mit: Bus- und Bahnfahrer: 7:40 Uhr, Radfahrer, Elterntaxis, Fußgänger: 7:50 Uhr
* Der Unterricht findet in möglichst vielen Doppelstunden statt.

1. Besondere Maßnahmen im Fach Sport

* Sportunterricht ist inzidenzunabängig zulässig. Einschränkungen ergeben sich, wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt. Dann:
* Darf in der Gruppe oder in der Klasse ausschließlich kontaktarm erfolgen
* Ist der Gruppe ein fester Bereich in den Sportanlagen zur alleinigen Nutzung zuzuweisen
* Ist zu anderen Gruppen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten
* Während des Sportunterrichts muss keine med. Maske getragen werden, bei Sicherheits- und Hilfestellung jedoch schon.
* In den Umkleiden gilt die Maskenpflicht

1. Besondere Maßnahmen im Fach Musik

* Bei Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten ist während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mind. 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen zu wahren.
* Keine Person darf im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
* Bei Blasinstrumenten soll kein Durchblasen oder Durchpusten stattfinden, Kondensat ablassen folgt in ein mit Folie abgedecktes verschließbares Gefäß, das nach jeder Unterrichtsstunde geleert wird.
* Bei Unterricht mit Blasinstrumenten wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mind. 1.8m X 0,9m) zwischen Lehrkraft und SchülerIn empfohlen.
* Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt, darf diese(r) nicht am Unterricht mit Gesang oder mit Blasinstrumenten teilnehmen.

1. Pausengestaltung

* Es gibt nur noch eine große Pause von 20 Minuten in den Zeitfenstern 9:45-10:05 Uhr, 10:10-10:30 Uhr und 10:35-10:55 Uhr. Lediglich ein Drittel der Schülerschaft befindet sich somit gleichzeitig auf dem Pausenhof. Die jeweilige Pausenzeit richtet sich nach den Unterrichtsräumen und hängt dort aus.
* Die 5-Minuten-Pause während einer Doppelstunde wird individuell festgelegt.

1. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

* Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland finden im ersten Schulhalbjahr 2021/22 nicht statt.
* Ein- und mehrtägige Praktika sind zulässig, soweit dem Zweck durchgeführt werden, den Unterricht inhaltlich zu ergänzen oder in den Ausbildungs- und Prüfverordnungen vorgeschrieben sind.
* Die Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit der Zustimmung der Schulleitung zulässig.

1. Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb

* Bei einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus
* Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen: Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Husten, Fieber
* Personen, die keine medizinische Maske tragen oder die weder einen Testnachweis, noch einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
* Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht nicht:
* Für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen,
* Für die Teilnahme an für Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen
* Für immunisierte Personen im Sinne §4Abs1CoVO
* Für das kurzfristige Betreten des Schulgebäudes zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder zur Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich
* Für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist (Dienstleister, Reinigung außerhalb der Unterrichtszeit)